

TOP 4 öffentlich **Anwesend: 19**
BBPl. Nr. 103 "Bei der Seefigur" in Beilngries;
- Behandlung der Bedenken und Anregungen
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Inhalt:

Der gegenwärtige Volksfestplatz, der auch als Omnibusbahnhof genutzt wird, verursacht aufgrund seiner Lage sowie Größe eine Reihe von Konflikten. Aufgrund der an drei Seiten angrenzenden Wohnbebauung bestehen starke Immissionskonflikte während der Volksfestzeit. Die Größe des Volksfestplatzes ist zu klein und daher nicht mehr zeitgemäß. Zudem entstehen durch das Volksfest an seinem derzeitigen Standort negative Auswirkungen für die Innenstadt (Lärmkonflikte).

Daher beabsichtigt die Stadt Beilngries die Verlagerung des Volksfestplatzes und des Omnibusbahnhofs auf die Fläche westlich bzw. südwestlich des Schulzentrums. Für die Verlagerung dieser beider Nutzungen kommt aus verschiedenen Gründen letztlich ausschließlich die Fläche westlich bzw. südwestlich des Schulzentrums infrage. Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der Schulen mit dem ÖPNV muss sich der Omnibusbahnhof in fußläufiger Erreichbarkeit zum Schulzentrum befinden. Zudem muss der Festplatz zur Lösung der Immissionsproblematik auf eine Fläche im Hauptort verlagert werden in deren Umgebung sich keine lärmsensiblen Nutzungen vorfinden.

Die wesentlichen Ziele der Planung sind:

- Verlagerung des Volksfestplatzes und Omnibusbahnhofs
- Umfassende Regelung des Immissionsschutzes
- Schaffung eines Gewerbegebiets
- Schaffung von Stellplätzen
- Verlagerung des Skateplatzes, des Verkehrsübungsplatzes und des Seegrabens
- Verkehrsanbindung des Volksfestplatzes über die neue Ortsumgehung

Die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind:

Art der baulichen Nutzung

- Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO
- Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freizeitplatz“ nach § 11 BauNVO
- Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Abstellfläche für Schausteller“ nach § 11 BauNVO
- Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche für Sport- und Spielanlagen sowie Verkehrserziehung“ nach § 11 BauNVO

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeitplatz“ dient der Schaffung einer Fläche, die für das Volksfest sowie für andere kulturelle Veranstaltungen und Feste genutzt werden kann. Dafür wird die Anlage der mit der Zweckbestimmung in funktionalem Zusammenhang stehenden befestigten Flächen, die Errichtung und die Nutzung von WC-Anlagen sowie die Anlage und die Nutzung der für den Betrieb des Freizeitplatzes erforderlichen technischen Infrastruktur ermöglicht.

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abstellfläche für Schausteller“ dient dem vorgenannten Sondergebiet. Daher wird die Anlage und die Nutzung einer befestigten Abstellfläche für Zubehör der Schausteller ermöglicht.

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche für Sport- und Spielanlagen sowie Verkehrserziehung“ dient im Wesentlichen der Verlagerung des Skateplatzes und des Verkehrs-übungsplatzes. Zu diesem Zwecke wird die Anlage und die Nutzung einer multifunktional nutzbaren Fläche für Sport, Spiel und Verkehrserziehung, einschließlich der erforderlichen Gerätschaften, Infrastruktureinrichtungen und sonstigen Nebenanlagen, ermöglicht.

Die sonstigen Sondergebiete werden nach § 11 BauNVO festgesetzt, da sie sich gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO in ihrem geplanten Nutzungszweck wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheiden.

Darüber hinaus werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Parkplatzfläche und Busbahnhof – festgesetzt, um die Schaffung eines P+R Parkplatzes sowie die Verlegung des Busbahnhofs zu ermöglichen.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 08.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 103 „Sondergebiet bei der Seefigur“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (41. Änderung) in Beilngries beschlossen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021 wurden die Vorentwürfe der Bauleitpläne gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021.

Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Einwendungen oder Hinweise vorgebracht:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Tiefbauverwaltung Lkr. Eichstätt
- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Immobilien Freistaat Bayern
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Eichstätt
- Bay. Bauernverband
- Landesbund für Vogelschutz Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Ev. Pfarramt Beilngries
- Kath. Pfarramt Beilngries
- Wasserversorgung Beilngries
- Stadt Dietfurt
- Stadt Berching
- Stadt Greding
- Markt Altmannstein
- Markt Kipfenberg
- Stadt Riedenburg
- Markt Kinding
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

1	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 05.05.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p>Planung Die Stadt Beilngries plant o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Der ca. 4,6 ha große Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Beilngries. Im Planbereich soll ein neuer Volksfestplatz, ein Busbahnhof, ein Gewerbegebiet und ein Freizeitplatz geschaffen werden. Der Geltungsbereich schließt im Nordosten an ein Gewerbegebiet und ein Schulzentrum an, im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche dargestellt. Eine entsprechende Änderung in Sonderbauflächen bzw. gewerbliche Bauflächen erfolgt parallel.</p> <p>Bewertung Im Süden sind durch die Planung Flächen des regionalen Grünzugs Nr.: 10 „Altmühltal mit Anlautertal, Schwarzachtal, Sulztal und Ottmaringer Trockental“ sowie des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr.: 01 „Altmühltal mit Seitentälern“ betroffen. Gemäß RP 10 B 19.1 (Z) sollen Regionale Grünzüge der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion [...] nicht entgegensteht. Da nur der teilweise eingegrünte und von Bebauung freigehaltene Randbereich der Planung von der Überschneidung betroffen ist und hier bereits eine Vorprägung durch die bestehende Straße vorliegt, kann im konkreten Fall davon ausgegangen werden, dass es zu keiner weiteren Verschlechterung der Funktionen des regionalen Grünzuges kommen wird. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Die einschlägigen Vorgaben der Landesplanung in der Begründung werden auf Vollständigkeit geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde hat sich zum Verfahren geäußert, bezüglich des Landschaftsschutzgebiet wird auf deren Stellungnahme verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

<p>kommt gemäß RP 10 B 18.2 (Z) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten - und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung ein besonderes Gewicht zu. Die Planung steht den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zwar nicht grundsätzlich entgegen, die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hat jedoch besonderes Gewicht. Die festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemäß RP 10 B I 8.4.4.1 (G) sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Überschwemmungsgebiet empfehlen wir eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Maßnahmen zur laut RP 10 B III 1.5 (Z) erforderlichen Eingrünung von Ortsrandbereichen sind in den zeichnerischen Festsetzungen bereits enthalten.</p> <p>Ergebnis Bei Berücksichtigung bzw. Beachtung der o.g. Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.</p>	
--	--

2	Regierung von Oberbayern SG 26 Bergamt Südbayern Schreiben vom 04.05.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries sowie den Bebauungsplan Nr.103 „Sondergebiet bei der Seefigur“ bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

3	Landratsamt Eichstätt Bauleitplanung Schreiben vom 04.06.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Bebauungsplan: Mit Schreiben vom 29.04.2021, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 30.04.2021, haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren beteiligt.	Die Hinweise sollten berücksichtigt werden Das Wasserwirtschaftsamt hat eine Stellungnahme abgegeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die fachlichen Vorgaben für eine Ausnahme nach § 78 Abs.

Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: <http://beilngries.de/bauleitplaene> zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen: Begründung und Umweltbericht Seite 1 – 53, Vorentwurf Fassung vom 17.03.2021
Bebauungsplan Nr.103 Sondergebiet "Bei der Seefigur", Vorentwurf Fassung vom 17.03.2021
Plan Nr. 1093-1

Nicht im Internet veröffentlicht, aber in Papierform vorgelegt:

Schalltechnischer Bericht Nr. 5283.a3 (10 Text- und 3 Anlageseiten) Fassung vom 12.01.2021
- ersetzt durch Bericht 5283.a1a (13 Text- und 8 Anlageseiten) Fassung vom 01.03.2021

Zu dem geplanten Bebauungsplan wird aus baurechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Durch das Bebauungsplanaufstellungsverfahren soll ein Sondergebiet zur Nutzung als Volksfestplatz, Veranstaltungsfläche und als Omnibusbahnhof, als auch ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden (§ 11 Baunutzungsverordnung - BauNVO-). Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung wurden im Bebauungsplanentwurf entsprechend dargestellt und festgesetzt.

Sowohl Bereiche des geplanten Gewerbegebietes, des Busbahnhofes, als auch des Sondergebietes „Multifunktionsfläche für Sport- und Spielanlagen sowie Verkehrserziehung befinden sich im Überschwemmungsgebiet (HQ100 der Altmühl).

In Überschwemmungsgebieten (HQ100) gelten Nutzungseinschränkungen und besondere bauliche Schutzvorschriften. Kommunen müssen diese im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten. So ist unter anderem die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich grundsätzlich untersagt und nur unter strengen Voraussetzungen ausnahmsweise möglich.

Ob, bzw. unter welchen Auflagen die Bauleitplanung zulässig ist, obliegt der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes, die direkt von der

2 WHG auszuführen sind. Nach Auskunft des WWA ist unter anderem sicherzustellen, dass der Hochwasserabfluss nicht gefährdet wird, zulässige Anlagen hochwasserangepasst errichtet werden und, sofern erforderlich, Retentionsraum ausgeglichen wird. Darüber hinaus soll die Nutzung des Sondergebietes im Hochwasserrisikomanagement der Stadt Beilngries berücksichtigt werden (Hochwasseralarmplan).

Die Anregung zu Lagerflächen sollte aufgegriffen werden und in die Festsetzungen einbezogen werden. Ebenso die Anregung zu den Unterlagen der Schalltechnischen Untersuchung, die den Auslegungsunterlagen als Anlage beigefügt werden sollte.

<p>Stadt Beilngries im Verfahren beteiligt werden müsste.</p> <p>Insbesondere sollte hier abgestimmt werden, welche baulichen Anlagen für die Multifunktionsfläche und den Busbahnhof (u.a. Halfpipe, Überdachungen, etc.) vorgesehen sind, da diese dauerhaft bestehen bleiben sollen. Zudem wäre zu definieren, dass die vorgesehene Lagerfläche für Schausteller nur unmittelbar vor und nach von Veranstaltungen genutzt werden darf und hier die Entstehung eines dauerhaften Lagerplatzes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet vermieden wird.</p> <p>Die Berichte der schallimmissionstechnischen Untersuchung der Firma IBN Bauphysik waren zwar in einfacher Ausfertigung den mit Schreiben vom 29.04.2021 eingereichten Unterlagen beigelegt, wurden jedoch von der Stadt Beilngries nicht in das Internet eingestellt. Hier wird empfohlen auch diese Daten in Anlehnung an §4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>Mit den vorgelegten Unterlagen besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Die beigelegten Stellungnahmen bitten wir zu berücksichtigen.</p>	
--	--

4	<p>Landratsamt Eichstätt Immissionsschutz Schreiben vom 28.05.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
	<p>Bebauungsplan Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen gegen den BPI keine Bedenken mehr. Der Bebauungsplan war aber in dem Verzeichnis nicht abgelegt, es wurde der Sachstand 17.03.2021 aus dem Internet verwendet.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p>

5	<p>Landratsamt Eichstätt Naturschutz Schreiben vom 26.05.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
	<p>Bebauungsplan Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Sondergebiet bei der Seefigur" in Beilngries durch die Stadt Beilngries besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Nachfolgende Maßgaben sind allerdings im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p>	<p>Den Anregungen sollte gefolgt werden Zu 1.: Die Berechnung des Ausgleichsbedarfes sowie die Festlegung einer Ausgleichsfläche wird durch das Planungsbüro in Abstimmung mit der Verwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Die Ausgleichsfläche ist auf das Planblatt aufzunehmen.</p>

1. Eingriffsregelung:

Im vorliegenden Entwurf wird das gesamte Gebiet als intensiv genutztes Grünland bzw. Acker eingestuft. Nachdem es sich jedoch um ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet und eine Hochwassergefahrenfläche HQ100 handelt (Bauvorhaben sind hochwasserangepasst auszuführen, ein Retentionsraumausgleich hat volumen- und zeitgleich zu erfolgen), sollte das Gebiet mit Ausgangszustand „Auenstandort“ eingestuft werden.

Das überplante Gebiet durchzieht zudem der sog. Seegraben, ein derzeit struktureicher Graben in einer ansonsten ausgeräumten Auenlandschaft. Auch dieser sollte entsprechend bewertet werden.

Die externe Ausgleichsfläche ist im weiteren Verfahren art- und lagemäßig zu konkretisieren und in einem eigenen Planspiegel darzustellen.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung:

Im Hinblick auf den das Gebiet durchziehenden Seegraben ist die artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere auf potentiell vorkommende Amphibien und Libellen zu überarbeiten und entsprechend zu ergänzen. Die im Gebiet vorhandenen Acker- und Grünlandflächen stellen zudem potentielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten dar. Aufgrund der Größe des Gebietes kann hier nicht von einer Fassadenwirkung oder zerschnittenen Landschaft ausgegangen werden. Im überplanten Bereich befinden sich zudem noch Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsflächen der Ortsumfahrung, welche für Reptilien, insbesondere Zauneidechse (offenes, besonntes, grabungsfähiges Bodenmaterial), einen durchaus geeigneten Lebensraum darstellen können.

Entsprechende Tabellen zur Ermittlung eines zu prüfenden Artenspektrums sind im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Relevanzprüfung beizulegen. Die vorgenannten Artengruppen werden aus hiesiger Sicht als relevant eingestuft, d.h. sie können im Planungsgebiet potentiell vorkommen. Eine weitergehende Bearbeitung, zumindest in Form von Übersichtsbegehungen, ist somit erforderlich.

Zu 2.: Die Ausführungen zum Artenschutz werden entsprechend angepasst. Dabei kann auf die Erkenntnisse aus der Planfeststellung für die Umgehungsstraße zurückgegriffen werden.

Zu 3.: Das Planverfahren kann zunächst weitergeführt werden. Um die Planung abschließend zur Rechtskraft zu bringen, ist die Herausnahme aus dem LSG Voraussetzung, Genehmigung bzw. Bekanntmachung können daher erst im Anschluss erfolgen.

<p>Im Falle einer worst-case-Betrachtung müssten entsprechend ausreichende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden.</p> <p>3. Landschaftsschutzgebiet: Nachdem auch Teile eines rechtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiets überplant werden, ist im weiteren Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass der Bebauungsplan Nr. 103 "Sondergebiet bei der Seefigur" erst in Kraft gesetzt werden und ein Satzungsbeschluss gefasst werden kann, wenn ein entsprechender Beschluss des Kreistags des Landkreises Eichstätt zur Aufhebung und Änderung (Hinzunahme entsprechender Flächen) des Landschaftsschutzgebietes gefasst wurde.</p>	
--	--

6	<p>Planungsverband Region Ingolstadt Regionsbeauftragter Schreiben vom 06.05.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
	<p>Keine Einwendungen. Hinweis: Da sich das Plangebiet etwa zur Hälfte, allerdings nicht mit dem Anteil des Gewerbegebietes, im Überschwemmungsgebiet befindet sowie teilweise bestehendes Landschaftsschutzgebiet überlagert, sollten die Planungen eng mit den dafür zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt) wurden am Verfahren beteiligt.</p>

7	<p>Staatliches Bauamt Ingolstadt Schreiben vom 28.05.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
	<p>2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen keine</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher</p>	<p>Die Hinweise sind teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Die Vorgaben zur Bauverbotszone, Werbeanlagen sowie Zufahrten zur Staatsstraße sind zum Teil bereits im Bebauungsplan enthalten und werden dort entsprechend der Ausführungen ergänzt. In der Flächennutzungsplanänderung sollte die Anbauverbotszone ergänzt werden, die übrigen Angaben sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf Auswirkungen von der Staatsstraße ist in die Planung bereits der Seegraben einbezogen (Entwässerung). Die Nutzung als Festplatz tritt immissionsschutzfachlich nicht in Konflikt mit der Staatsstraße, sodass</p>

Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot.

Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Bäume und PKW - Stellplätze dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).

Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

"Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig."

Sonstiges

Für Schäden, die dem Grundstück durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser erwachsen sollten, stehen der Kommune keine Ersatzansprüche an den Straßenbaulastträger zu. Er hat hierauf seine Bauleitplanung abzustimmen und ggf. durch geeignete bauliche Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und

Lärmschutzeinrichtungen nicht erforderlich sind (Vgl. auch die Stellungnahme des SG Immissionsschutz am LRA).

Darüber hinaus sind Änderungen der Planung nicht erforderlich.

<p>ggf. Rechtsgrundlage Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.</p>	
--	--

8	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt Schreiben vom 02.06.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Es bestehen aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine grundsätzlichen Einwände.</p>		<p>Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p>

9	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 12.05.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Bebauungsplan Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: - D-1-6934-0143 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ - D-1-6934-0144 „Gräberfeld vorgeschichtlicher Zeitstellung“ Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine</p>		<p>Die Hinweise sollten berücksichtigt werden Die Bodendenkmäler sind in die Planzeichnung als Hinweis zu übernehmen. In die Hinweise auf dem Planblatt sind die Maßgaben des Bay. Landesamts für Denkmalpflege zur Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG aufzunehmen. Die Hinweise sind in die Planung aufzunehmen, eine Änderung ist darüber hinaus nicht veranlasst.</p>

denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.blfd.bayern.de/mam/information/service/publikationenidenkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege2016.pdf>

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen

Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung
[http_s: 'www.blfd.ba -ern.de num/information und service/fachanwender/konservatorische ueberdeckung bodendenkmaeler 2020.pdf](http://www.blfd.ba-ern.de/num/information%20und%20service/fachanwender/konservatorische%20ueberdeckung%20bodendenkmaeler%202020.pdf)
sowie
[https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/dokuvor gaben april 2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/dokuvorgaben%20april%202020.pdf), 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen und aufgabenbodendenkmalpflege/kommunale bauleitplanung/2018 broschuere kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen%20und%20aufgabenbodendenkmalpflege/kommunale%20bauleitplanung/2018%20broschuere%20kommunale-bauleitplanung.pdf)) Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 ([https://www.blfd.ba _yern.de/mam/informati on und service/fachanwender/vollzug sschreiben bodendenkmal 09 03 2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/vollzugsschreiben%20bodendenkmal%2009%2003%202016.pdf)) sowie unserer Homepage [https://www.blfd.bayern.de/mam/informatio n und service/fachanwender/rechtlic he grundlagen ueberplanung bodendenkmaeler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/rechtliche%20grundlagen%20ueberplanung%20bodendenkmaeler.pdf) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

<p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p>	
--	--

10	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 28.05.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Bebauungsplan	Grundsätzliches:	Die Hinweise sollten berücksichtigt werden
Wie im Bebauungsplanentwurf richtig dargestellt liegt ein großer Teil des Bebauungsplanumgriffs im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl und im neu ermittelten Überschwemmungsgebiet (Risikogebiet) der Altmühl.	Nach § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist in „festgesetzten Überschwemmungs-gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt“. Nach § 78 Abs. 2 kann die „zuständige Behörde“ die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.	In der Planung wurden die im Vorfeld abgestimmten Maßgaben zum Überschwemmungsschutz berücksichtigt (Ausnahmevoraussetzungen nach § 78 Abs. 2 WHG). Die Erfüllung der Vorgaben für die Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG sind in der Begründung vertieft auszuführen. Nach ergänzender telefonischer Auskunft des WWA (15.06.2021) ist unter anderem sicherzustellen, dass der Hochwasserabfluss nicht gefährdet wird, zulässige Anlagen hochwasserangepasst errichtet werden und, sofern erforderlich, Retentionsraum ausgeglichen wird. Darüber hinaus soll die Nutzung des Sondergebietes im Hochwasserrisikomanagement der Stadt Beilngries berücksichtigt werden (Hochwasseralarmplan). Diese Vorgaben sind in die Festsetzungen aufzunehmen und in der Begründung zu erläutern.
Die „zuständige Behörde“ ist das Landratsamt Eichstätt.	Das Wasserwirtschaftsamt beurteilt die in § 78 Abs. 2 Satz 4 bis 8 WHG genannten wasserwirtschaftlichen Bedingungen.	Im Hinblick auf den Retentionsraum, soll durch die Planung kein nennenswerter Eingriff erfolgen (gem. tel. Auskunft des WWA können Eingriffe bis ca. 10 m ³ ohne separaten Ausgleich erfolgen). Sofern darüber hinaus Anlagen errichtet werden sollen, muss ein Retentionsausgleich erfolgen und nachgewiesen werden.
Ob die übrigen Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zutreffen und eine Ausnahme für die Ausweisung erteilt werden kann, obliegt der „zuständigen Behörde“, die damit die grundsätzliche Zulässigkeit der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet feststellt.	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	Die Festsetzungen sowie die Begründung zu Planung sind entsprechend der vorangegangenen Ausführungen zu
Gemäß 78 Abs. 2 WHG sind folgende wasserwirtschaftlichen Anforderungen aufzuzeigen:		

<p>Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes werden durch die Maßnahmen nicht nachteilig beeinflusst.</p> <p>Die Hochwasserrückhaltung wird nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum wird umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen.</p> <p>Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten.</p> <p>Die Belange der Hochwasservorsorge werden beachtet.</p> <p>Wir bitten, wenn die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Bauleitplanung gegeben sind, im weiteren Bauleitplanverfahren die o.g. wasserwirtschaftlichen Anforderungen aufzuzeigen, entsprechend umfänglich zu belegen und im Umweltbericht und im Bebauungsplan entsprechend zu begründen.</p>	<p>überarbeiten.</p>
---	----------------------

11	<p>Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 03.05.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Seitens der Gemeinde Denkendorf bestehen gegen die o. g. bauleitplanerischen Maßnahmen seitens der Gemeinde Denkendorf keine Einwände.</p>		<p>Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p>

12	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 04.06.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Beilngries, veranlasst durch die geplante Verlagerung des Omnibusbahnhofs von Beilngries, welcher derzeit noch auf dem Gebiet nördlich des Gymnasiums liegt, sowie des derzeitigen Volksfestplatzes, mit im Zuge der Verlagerung angestrebter, gleichzeitiger Erweiterung des Festbetriebs.</p> <p>In dem fast 5 ha Fläche umfassenden Plangebiet südlich der Sandstraße und der dort nördlich angrenzend liegenden Gewerbeflächen, östlich des Gymnasiums sowie der Grundschule Beilngries sollen neben diesen zwei zu verlagernden Nutzungen auch der Skateplatz, der Verkehrsübungsplatz und der Seegraben einen neuen Standort finden,</p>		<p>Den Anregungen sollte gefolgt werden Eine Einzelhandelsnutzung sollte wie angeregt für das Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Bezüglich der Ausführungen zum Wohngebiet für den Bebauungsplan Nr. 75 wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 19.03.2021 in der Sitzung vom 19.05.2021 verwiesen. Zur Änderung des FNP ist dementsprechend keine Änderung veranlasst.</p>

ein knapp 0,5 ha großes Gewerbegebiet zur Errichtung gewerblich genutzter Hallen am Nordrand ausgewiesen und Stellplätze (Schaffung eines P+R Parkplatzes) geschaffen werden. Für die die zu verlagernden Nutzungen werden drei sonstige Sondergebiete (nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freizeitplatz“ sowie „Abstellfläche für Schausteller „Multifunktionsfläche für Sport- und Spielanlagen sowie Verkehrserziehung“ nach § 11 BauNVO neu dargestellt bzw. festgesetzt. Zur Entlastung des umliegenden Straßennetzes wird die Verkehrsanbindung des Volksfestplatzes über die neue Ortsumgehung St2230 realisiert. Die Schaffung neuer Gewerbeflächen und die mit der Planung verfolgte wirtschaftsfreundliche Zielsetzung ist von unserer Seite zu begrüßen. Wir bitten jedoch die Festsetzungen zu den unzulässigen (wohn-)Nutzungen im Gewerbegebiet entsprechend um den Ausschluss von Einzelhandel, sofern dieser nicht dem eigentlichen Betriebszweck zu bzw. untergeordnet ist, zu ergänzen, um sicherzustellen, dass die Bauflächen in Ortsrandlage auch auf lange Sicht für die gewerblichen Nutzungen wie beabsichtigt (s.o.) zur Verfügung stehen sowie um negativen Auswirkungen auf die gewachsenen Versorgungsstrukturen in den zentralen Bereichen von Beilngries planerisch vorbeugen zu können. Im Zusammenhang mit der im Flächennutzungsplan ebenfalls neu dargestellten Wohnbaufläche sei auf die Ausführungen vom März dieses Jahres von unserer Seite im Beteiligungsverfahren zum parallel verfolgten Bebauungsplanverfahren Nr. 75 „Wohnen am Volksfestplatz“ für diesen Bereich verwiesen, die analog zu gelten haben. Zu den im aktuellen Beteiligungsverfahren vorliegenden Planentwürfen und Planunterlagen bestehen darüber hinaus zunächst keine weiteren Anmerkungen von unserer Seite.

Stellungnahme zum BP Nr. 75 vom 19.03.2021:
Die Handwerkskammer für München und

**Behandlung der Stellungnahme
Zur Kenntnisnahme**
Da sich nördlich des Plangebietes bereits

Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Stadt Beilngries. An die Stelle des bisherigen Volksfestplatzes mit Omnibusbahnhof, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen in den Bereich des Bebauungsplans Nr. 103 verlagert werden sollen, soll im freiwerdenden Areal der Fl. Nrn. 1234 und 1235/1, Gem Beilngries. zwischen der Sandstraße im Norden und dem angrenzenden Gymnasium/Grundschule Beilngries im Westen eine mehrgeschossige Wohnbebauung mit Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer geplanten Tiefgarage treten. Im Norden des Plangebiets soll eine oberirdische Stellplatzfläche für Besucher, Anwohner und Bedienstete des Schulzentrums geschaffen werden, als ein (Teil-) Ersatz der wegfallenden Parkplatzflächen des jetzigen Volksfestplatzes.

Das bauliche Umfeld des knapp 1,1 ha großen Plangebiets ist durchaus sehr heterogen: Nordöstlich des Plangebiets erstreckt sich ein großes Gewerbegebiet, nördlich befindet sich ein Mischgebiet, östlich und südlich des Plangebiets befinden sich Allgemeine Wohngebiete.

Aufgrund der benannten Nähe zu Gewerbe- und Mischbauflächen im Nordosten sind unserer Ansicht nach differenziertere Aussagen hinsichtlich der Verträglichkeit der vorliegenden heranrückenden Wohnbebauung mit bestehenden Unternehmen in den Gewerbe – und Mischgebiete und ihrer mit dem Bestandschutz einhergehenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Planentwurf zu treffen, die u.U. anhand einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte an bereits näher liegenden immissionsorten in bereits im Umfeld bestehenden Wohngebieten ja konkret nachgewiesen werden kann. Es ist darauf zu achten, dass durch das Heranrücken der neu hinzukommenden (Wohn-)bebauung auch zukünftig keine Nutzungskonflikte zwischen den unterschiedlich schutzbedürftigen Nutzungen Wohnen und Gewerbe entstehen. Maßnahmen, die zur immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der vorgesehenen Bebauung erforderlich sind,

Wohnbebauung befindet, sollte sich mit der Planung keine konfliktreichere Situation durch das Aneinanderrücken von Wohnen und Gewerbe ergeben.

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet, sodass beispielsweise auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden können.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

<p>dürfen grundsätzlich ausschließlich zu Lasten der neu hinzukommenden Nutzungen gehen</p> <p>Im Sinne einer gesunden Nutzungsmischung und nachhaltigen und lebendigen Quartiersentwicklung wäre es wünschenswert, im Plangebiet das Wohnen ergänzende kleinere Gewerbeeinheiten zu schaffen und die Ansiedlung klein- und mittelständischer, nicht störender Handwerksbetriebe zu fördern.</p>	
--	--

13	<p>IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 25.05.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO und für Sondergebietsflächen.</p> <p>Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben zusätzliche gewerbliche Bau- und Erweiterungsflächen nach § 8 BauNVO geschaffen werden. Der vorliegenden Planung und der entsprechenden 41. FNP Änderung können wir zustimmen.</p>		<p>Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p>

14	<p>Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Parsberg Schreiben vom 01.06.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den Öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den</p>		<p>Die Hinweise sollten im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die beigelegten Pläne zeigen Leitungen, die zum Teil im Geltungsbereich verlaufen (innerhalb der Verkehrsflächen). Im Rahmen der Erschließungsplanung ist das bestehende Leitungsnetz zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme sollten in die Planunterlagen aufgenommen werden.</p>

rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach §123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bitten Sie, im Erläuterungsbericht eine mögliche Erdgasversorgung mit aufzunehmen. Die Erschließung mit Erdgas erfolgt unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kundenakzeptanz.

Eine Versorgung des Sondergebietes mit Erdgas ist möglich, sofern genügend Grundstückseigentümer vor Erschließung des Baugebietes eine kostenpflichtige Vorabverlegung des künftigen Gasanschlusses in Ihr Grundstück bestellen. Wir werden hierzu mit allen Grundeigentümern Kontakt aufnehmen und eine Erschließungsvereinbarung anbieten. Die Kostenbeteiligung in Höhe von derzeit ca. 1.300 EUR je Bauparzelle wird bei der späteren Anschlusserrstellung angerechnet. Die

Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme inkl. der notwendigen Anbindung an das vorhandene Gasnetz muss gegeben sein.

Bereits zu Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 50qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich im überplanten Bereich 0,4 kV Kabel Dritter befinden.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der Schmutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungssachse.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schmutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme-bag>.

15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 01.06.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Bebauungsplan Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich
16	PLEdoc GmbH Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Schreiben vom 05.05.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen		Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

<p>eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	
---	--

17	bayernets GmbH Schreiben vom 04.05.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Aufgrund noch nicht festgesetzter externer Ausgleichsflächen bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.</p>		<p>Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p>

18	N-Ergie Netz GmbH Schreiben vom 04.05.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anmerkungen unseres Unternehmens. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.</p>		<p>Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p>

1. Beschluss:

zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB:

zu Nrn. 2, 4, 6, 8, 11, 13, 15, 16, 17, 18

Regierung von Oberbayern – Sg. 26 Bergamt, Landratsamt Eichstätt – SG Immissionsschutz, Planungsverband Region Ingolstadt, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Gemeinde Denkendorf, IHK Oberbayern, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, PLEdoc GmbH, Bayernets GmbH, N-Ergie Netz GmbH:

Die Ausführungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

zu Nr. 1

Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde:

Die Ausführungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers zur Kenntnis genommen. An der Planung werden folgende redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

- Aktualisierung Vorgaben der Landesplanung in der Begründung

zu Nr. 3

Landratsamt Eichstätt – Bauleitplanung:

An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ergänzung der Festsetzungen und Hinweise zum Hochwasserschutz
- Die Schalltechnischen Untersuchungen werden den Auslegungsunterlagen beigelegt.

zu Nr. 5

Landratsamt Eichstätt – SG Naturschutz:

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers gefolgt.

An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Abstimmung und Ergänzung der Ausgleichsflächenberechnung und -konzeption
- Ergänzung der Ausführungen zum Artenschutz
- Berücksichtigung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet als Voraussetzung zur Rechtskraft der Bauleitpläne (Ergänzung der Begründung)

zu Nr. 7

Staatliches Bauamt Ingolstadt:

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers teilweise gefolgt. An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Bebauungsplan: Ergänzung der Hinweise zur Anbauverbotszone

zu Nr. 9

Bay. Landesamt für Denkmalpflege:

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers gefolgt.

An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Aufnahme des Bodendenkmals als Hinweis in der Planzeichnung

zu Nr. 10

Wasserwirtschaftsamt:

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers gefolgt.

An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ergänzung der Festsetzungen und Hinweise zum Hochwasserschutz
- Ergänzung der Ausführungen in der Begründung (BP und FNP-Änderung) zur Erfüllung der Ausnahmetatbestände nach § 78 Abs. 2 WHG

zu Nr. 12

Handwerkskammer:

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers gefolgt.

An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ausschluss von Einzelhandelsnutzung im Gewerbegebiet (Bebauungsplan)

zu Nr. 14

Bayernwerk Netz GmbH:

Die Hinweise werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers berücksichtigt. An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ergänzung Hinweise zur Erschließungsplanung in der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19	Dafür:	19	
		Dagegen:	0	(einstimmig)

2. Beschluss:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss in der Fassung vom 24.06.2021

zu Nr. 10:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 „Sondergebiet bei der Seefigur“ in Beilngries samt Begründung werden vom Stadtrat gebilligt. Der Bebauungsplan erhält die Fassung 24.06.2021.

zu Nr. 11:

Die Verwaltung und das Planungsbüro TB|MARKERT werden beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 103 „Sondergebiet bei der Seefigur“ durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19	Dafür:	19	
		Dagegen:	0	(einstimmig)
